jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/8/5 14Os76/08w, 12Os133/14x, 11Os94/14d, 14Os78/14y, 13Os4/15k, 13Os115/16k, 12Os14/18b,

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.08.2008

Norm

StGB §28 Cb
StGB §142
StGB §146
StGB §233 Abs1 Z2

Rechtssatz

Eine typische Begleittat liegt vor, wenn die Verwirklichung eines bestimmten Deliktstypus regelmäßig mit der Erfüllung eines anderen Deliktstypus verbunden ist und die Begleittat im Verhältnis zur Haupttat einen wesentlich geringeren Unwertgehalt aufweist. Es ist nicht erforderlich, dass sich die Begleittat gegen dasselbe Rechtsgut richtet. Auch findet die Annahme einer Begleittat durch die formelle Vollendung der Haupttat keine starre Grenze.

Entscheidungstexte

- 14 Os 76/08w
  Entscheidungstext OGH 05.08.2008 14 Os 76/08w
  Beisatz: Ein infolge Undurchführbarkeit tatplanmäßiger Vollendung im Versuchsstadium gebliebener Raub wird durchaus typischerweise von Nötigung und leichter Körperverletzung zur Ermöglichung der Flucht begleitet. Indem sich die Tatbilder des (versuchten) Raubes und der nachfolgenden Tat, durch welche idealkonkurrierend die strafbaren Handlungen der Nötigung nach § 105 Abs 1 StGB und der Körperverletzung nach § 83 Abs 1 StGB verwirklicht wurden, nicht überdeckten, wurden Raub (§§ 15, 142 Abs 1 StGB) einerseits und Nötigung (§ 105 Abs 1 StGB) sowie Körperverletzung (§ 83 Abs 1 StGB) andererseits in unechter Realkonkurrenz begangen. Während die Nichtannahme bloß einer rechtlichen Kategorie (einer strafbaren Handlung) nicht durch Freispruch erfolgt, ist aber vom Vorwurf realkonkurrierender strafbarer Handlungen, mit anderen Worten vom Vorwurf derjenigen Tat, durch welche die scheinbar real konkurrierenden strafbaren Handlungen begründet würden, freizusprechen. (T1)
- 12 Os 133/14x
  Entscheidungstext OGH 27.11.2014 12 Os 133/14x
  Auch; Beisatz: Das Vergehen des Betruges nach § 146 StGB stellt eine typische Begleittat zu § 233 Abs 1 Z 2 StGB dar und wird auf Grund des wesentlich geringeren Unwertgehalts von diesem konsumiert. (T2)
- 11 Os 94/14d

Entscheidungstext OGH 25.11.2014 11 Os 94/14d
Auch; Beisatz: Die Nötigungshandlung des § 106 Abs 1 Z 3 StGB dient der Verwirklichung des erweiterten Vorsatzes des § 104a Abs 1 StGB und bewirkt solcherart eine Steigerung des Unwerts, weshalb keine Konsumtion vorliegt. (T3)

- 14 Os 78/14y
  Entscheidungstext OGH 16.12.2014 14 Os 78/14y
  Vgl; Beis ähnlich wie T2
- 13 Os 4/15k
  Entscheidungstext OGH 10.06.2015 13 Os 4/15k
  Vgl; Beisatz: § 165 StGB wird nicht von § 164 StGB konsumiert. (T4)
- 13 Os 115/16k
  Entscheidungstext OGH 17.05.2017 13 Os 115/16k
  Auch
- 12 Os 14/18b
  Entscheidungstext OGH 15.03.2018 12 Os 14/18b
  Vgl
- 14 Os 117/18i
  Entscheidungstext OGH 13.11.2018 14 Os 117/18i
  Auch; Beisatz: Überlassen von Suchtgift ist keine typische Begleittat des Suchtgifterwerbs. (T5)
- 13 Os 85/18a
  Entscheidungstext OGH 21.11.2018 13 Os 85/18a
  nur: Eine typische Begleittat liegt vor, wenn die Verwirklichung eines bestimmten Deliktstypus regelmäßig mit der Erfüllung eines anderen Deliktstypus verbunden ist und die Begleittat im Verhältnis zur Haupttat einen wesentlich geringeren Unwertgehalt aufweist. (T6)
- 11 Os 121/19g
  Entscheidungstext OGH 08.10.2019 11 Os 121/19g
  Vgl
- 11 Os 126/19t
  Entscheidungstext OGH 10.12.2019 11 Os 126/19t
  Vgl
- 14 Os 60/21m
  Entscheidungstext OGH 10.08.2021 14 Os 60/21m
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0124022

Im RIS seit

04.09.2008

Zuletzt aktualisiert am

13.10.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at